

**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 6 Ta 120/15**

1 Ca 71 b/15 ArbG Neumünster



## **Beschluss**

**Im Beschwerdeverfahren betr. Wertfestsetzung**

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 11.08.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Streitwertbeschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 20.05.2015 in der Fassung des Abhilfebeschlusses vom 16.06.2015 - 1 Ca 71 b/15 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

---

**Rechtsmittelbelehrung:**

**Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.**

---

**Gründe:**

I. Im Beschwerdeverfahren wenden sich die Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts.

Im Ausgangsverfahren stritten die Parteien über die Wirksamkeit einer Änderungskündigung, mit der die Beklagte den Arbeitsort, die Tätigkeit und das Arbeitsentgelt des Klägers ändern wollte. Der Kläger hatte das Angebot unter Vorbehalt angenommen und Änderungskündigungsschutzklage erhoben. Klagerweiternd hatte er Klage auf Zahlung von 177,12 EUR sowie Abführung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erhoben.

Das Hauptsacheverfahren endete durch einen Prozessvergleich gemäß § 278 Abs. 6 ZPO mit folgendem Inhalt:

1. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass der Kläger ab 07.04.2015 am Standort G. als Maschinenbediener in der Frühschicht eingesetzt wird. Es

besteht des Weiteren Einigkeit, dass dem Kläger auch darüber hinaus andere höherwertigere Tätigkeiten an den Standorten in G. und K. zugewiesen werden können.

2. Ab 01.03.2015 beträgt das Entgelt EUR 15,00 brutto pro Stunde.
3. Die Parteien gehen derzeit davon aus, dass der Einsatz des Klägers in G. vorübergehend sein soll.  
Ergeben sich dauerhafte Einsatzmöglichkeiten am Standort K. oder nach den Planungen am neuen Standort in H., wird der Kläger an dem jeweiligen Standort eingesetzt.
4. Während der Dauer der Tätigkeit in G. wird der Kläger vorrangig bei Urlaubs- und Krankheitsvertretungen am Standort K. eingesetzt. Der Bedarf in K. wird dem Kläger nach Möglichkeit eine Woche vorher mitgeteilt.
5. Für den Fall, dass am Standort K. dauerhaft eine weitere Schicht an der CNC-Maschine eingerichtet werden muss, ist der Kläger für den Einsatz in dieser weiteren Schicht an der CNC-Maschine vorgesehen. Es ist beabsichtigt, den Kläger für diesen Einsatz rechtzeitig vorher zu schulen und einzuarbeiten.
6. Die Parteien vereinbarten – soweit keine gesetzliche Auskunftspflichten bestehen – Stillschweigen über den Inhalt dieses Vergleichs gegenüber jedermann zu wahren.
7. Damit ist der Rechtsstreit erledigt.

Im Zuge des Wertfestsetzungsverfahrens beantragten die Beschwerdeführer, den Mehrwert des Vergleichs auf 7.500,00 EUR festzusetzen.

Mit Beschluss vom 20.05.2015 (Bl. 32 d. A.) setzte das Arbeitsgericht nach Anhörung der Beteiligten den für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren maßgebenden

Wert des Verfahrens auf 7.616,16 EUR fest. Dies entspricht dem Vierteljahresgehalt des Klägers. Einen Mehrwert für den Vergleich setzte das Arbeitsgericht nicht fest.

Gegen den ihnen am 28.05.2015 zugestellten Beschluss haben die Beschwerdeführer am 03.06.2015 Beschwerde eingelegt und beantragt, den Mehrwert des Vergleichs auf 7.500,00 EUR festzusetzen.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 16.06.2015 nicht abgeholfen, jedoch den Verfahrenswert korrigiert und auf 7.988,28 EUR festgesetzt. Dabei hat es die Klagerweiterung berücksichtigt. Für den Vergleich hat es – weiterhin – keinen Mehrwert festgesetzt.

**II.** Die dem Beschwerdewert nach statthafte Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden und damit nach § 33 RVG zulässig. Beschwerdeführer sind die Klägervertreter aus eigenem Recht.

Die Beschwerde ist unbegründet. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer hat der im Änderungskündigungsschutzverfahren geschlossene Vergleich vom 23.04.2015 keinen Mehrwert in Höhe von 7.500,00 EUR.

Das Arbeitsgericht hat den Streitwert für den Antrag zu 1., mit dem sich der Kläger gegen die Änderungskündigung gewandt hat, mit dem Vierteljahresverdienst des Klägers bewertet. Das schöpft den Rahmen aus, den die Streitwertkommission in ihrem Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit vorgeschlagen hat (dort Nr. 4). Danach beträgt der Streitwert einer Änderungskündigung – bei Annahme unter Vorbehalt – höchstens ein Vierteljahresgehalt des Klägers/der Klägerin.

Der Umstand, dass die Parteien im Rahmen des Vergleichs Regelungen zum Arbeitsort und zur Vergütung getroffen haben, führt nicht zu einem höheren Vergleichswert. Denn beide Punkte waren Gegenstand der Klage, mit der sich der Kläger gegen die Änderungskündigung gewandt hat. Die getroffenen Regelungen sind also schon vom Verfahrenswert erfasst.

Die in Ziffer 5. des Vergleichs getroffene Regelung über eine Schulung des Klägers an einer CNC-Maschine begründet ebenfalls keinen Mehrwert des Vergleichs. Über diesen Punkt haben die Parteien ersichtlich nicht gestritten. Der Wert eines Vergleichs ergibt sich aber aus dem Wert der rechtshängigen und nicht rechtshängigen Ansprüche, die erledigt werden. Der Streitwert des Vergleichs entspricht also dem Wert der Streitgegenstände, die durch den Vergleich beigelegt wurden. Nicht maßgeblich ist dagegen der Wert dessen, was die Parteien durch den Vergleich erlangen oder der Leistungen, die sie zum Zwecke der Erledigung der Streitpunkte übernehmen (LAG Köln, 22.01.2014 – 5 Ta 369/13 - ). Über die Schulung des Klägers an einer CNC-Maschine vor einem etwaigen Einsatz an einer solchen Maschine haben die Parteien erkennbar nicht gestritten. Diese Regelung haben sie im Zuge der Einigung über den Arbeitsort (G. oder K.) getroffen. Damit haben sie einen Teil des Streits über die Änderungskündigung beigelegt. Die Änderungskündigung ist jedoch – wie oben ausgeführt - mit all ihren Aspekten bereits mit dem Verfahrenswert angemessen berücksichtigt.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 ZPO.